S 4 AL 111/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme Rückzahlungspflicht Verlängerung der Förderung keine Übernahme des Arbeitnehmers ins Dauerarbeitsverhältnis Notwendigkeit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides
Leitsätze	Fordert die Bundesagentur für Arbeit die im Rahmen einer Verlängerung der Förderung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gewährten Zuschüsse zurück (§ 268 SGB III) weil der Arbeitnehmer nicht in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen wurde setzt dies nicht die vorherige Aufhebung des Bewilligungsbescheides voraus (Anschluss an die Rechtsprechung zu § 223 Abs 2 SGB III).
Normenkette	SGB III § 268 S 1 F: 1997-04-24 SGB III § 223 Abs 2 SGB X § 45 SGB X §§ 45ff SGB X § 47 SGB X § 50

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 111/01
Datum	17.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 170/01
Datum	08.05.2003

3. Instanz

Datum	02.06.2004

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 8. Mai 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RÃ¼ckforderung eines Betrages in HÃ¶he von DM 39.658,88 (= Euro 20.277,26), welcher dem klagenden Verein von der Beklagten im Rahmen einer FÃ¶rderung einer allgemeinen MaÃnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) als Lohn- bzw Sachkostenzuschuss fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmerin Martina H (H) im dritten FÃ¶rderungsjahr (24. November 1998 bis 23. November 1999) gewÃ¤hrt worden war.

FÃ¼r die ersten beiden FÃ¶rderungsjahre bis zum 23. November 1998 hatte die Beklagte mit Anerkennungsbescheid vom 5. September 1996, erstem ErgÃ¤nzungsbescheid vom 7. November 1997 sowie zweitem ErgÃ¤nzungsbescheid vom 8. Januar 1998 ZuschÃ¼sse bewilligt. Im April 1998 beantragte der KlÃ¤ger die FÃ¶rderung der ABM fÃ¼r das dritte Jahr (24. November 1998 bis 23. November 1999); dem Antrag beigefÃ¼gt war eine am 17. April 1998 von seiner Vorsitzenden unterschriebene VerpflichtungserklÃ¤rung, worin sich der KlÃ¤ger verpflichtete, H nach Beendigung der MaÃnahme in ein unbefristetes, nicht nach den Leistungen des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) gefÃ¶rdertes DauerarbeitsverhÃ¤ltnis zu Ã¼bernehmen. Ihm sei bewusst, dass der gewÃ¤hrte Zuschuss fÃ¼r das dritte FÃ¶rderungsjahr zurÃ¼ckzuzahlen sei, wenn der Arbeitnehmer wÃ¤hrend des dritten FÃ¶rderungsjahres ausscheide oder das ArbeitsverhÃ¤ltnis im Anschluss an den FÃ¶rderungszeitraum innerhalb eines Jahres beendet werde. Mit dem dritten ErgÃ¤nzungsbescheid vom 18. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 5. September 1996 bewilligte die Beklagte fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung der H daraufhin ZuschÃ¼sse in der HÃ¶he von insgesamt DM 154.588,- fÃ¼r eine voraussichtliche (Gesamt-)FÃ¶rderungsdauer bis zum 23. November 1999. Die VerlÃ¤ngerung der FÃ¶rderung/Zuweisung erfolge unter der Bedingung, dass der KlÃ¤ger die Arbeitnehmerin im Anschluss an die MaÃnahme in ein nicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefÃ¶rdertes DauerarbeitsverhÃ¤ltnis Ã¼bernehme. Neben weiteren Nebenbestimmungen war ferner angefÃ¼hrt, die Bewilligung erfolge unter der Bedingung, dass sich der KlÃ¤ger vor Beginn der MaÃnahme verpflichte, die zugewiesene Arbeitnehmerin nach Ablauf des dritten FÃ¶rderjahres in ein unbefristetes, nicht mit Leistungen nach dem SGB III gefÃ¶rdertes ArbeitsverhÃ¤ltnis zu Ã¼bernehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sei der Zuschuss fÃ¼r das dritte FÃ¶rderjahr zurÃ¼ckzuzahlen.

Mit Schreiben von Juni 2000 teilte der KlÃ¤ger der Beklagten mit, H sei eine Festanstellung angeboten worden, sie habe jedoch das Angebot abgelehnt. Sie habe sich der Aufgabe nicht gewachsen gefÃ¼hlt, die geforderten Arbeiten selbststÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen. Hingegen gab H gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt

(ArbA) an, dem Verein hÃ¤tten die finanziellen Mittel gefehlt, um sie in Dauerstellung zu Ã¼bernehmen. Mit Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 setzte die Beklagte den FÃ¶rderungsbetrag aus Mitteln der Bundesanstalt auf insgesamt DM 101.547,14 fest; dem stÃ¼nden die bislang geleisteten Zahlungen in HÃ¶he von DM 141.694,- gegenÃ¼ber, so dass ein Betrag in HÃ¶he von insgesamt DM 40.146,86 zurÃ¼ckgefordert werde. Der Widerspruch des KlÃ¤gers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2001). WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2001 den Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 teilweise aufgehoben und den RÃ¼ckforderungsbetrag durch Verrechnung mit Restlohnkosten der ABM auf DM 39.658,88 verringert.

Das Sozialgericht Neuruppin hat mit Urteil vom 17. Oktober 2001 die Klage abgewiesen. Zu Recht habe die Beklagte die Bewilligung der fÃ¼r das dritte FÃ¶rderungsjahr gewÃ¤hrten ZuschÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§ 47 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm Â§ 268 SGB III ganz widerrufen. Der KlÃ¤ger habe die Auflage des FÃ¶rderungsbescheides, H nach Ablauf des dritten FÃ¶rderungsjahres in ein unbefristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis zu Ã¼bernehmen, nicht erfÃ¼llt. Die als Zeugin vernommene H habe Ã¼berzeugend dargelegt, sie hÃ¤tte gerne weitergemacht, wenn der Verein sie hÃ¤tte bezahlen kÃ¶nnen.

Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das Landessozialgericht (LSG) fÃ¼r das Land Brandenburg mit Urteil vom 8. Mai 2003 das erstinstanzliche Urteil sowie die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Die RÃ¼ckzahlungsvoraussetzungen nach Â§ 268 Satz 1 SGB III lÃ¤gen nicht vor. Voraussetzung der hierin geregelten RÃ¼ckzahlungsverpflichtung sei die Aufhebung des begÃ¼nstigenden Bescheides, denn der RÃ¼ckzahlungsanspruch kÃ¶nne nicht gegen den noch wirksam bestehenden Bewilligungsbescheid durchgesetzt werden. Den angefochtenen Bescheiden sei zu einer RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X, einer Aufhebung nach Â§ 48 SGB X bzw einem Widerruf nach Â§ 47 Abs 1 oder 2 SGB X nichts zu entnehmen, schon gar nichts zu dem nach Â§ 47 SGB X erforderlichen Ermessen. Die Wirksamkeit des Bewilligungsbescheides sei auch nicht auf der Grundlage einer auflÃ¶senden Bedingung durch NichterfÃ¼llung der Ãbernahmeverpflichtung entfallen. Die einschlÃ¤gige Nebenbestimmung sei als Auflage iS des Â§ 32 Abs 2 Nr 4 SGB X und nicht als auflÃ¶sende echte Bedingung iS der Nr 2 dieser Vorschrift zu verstehen.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 268 SGB III. Diese Vorschrift enthalte eine eigenstÃ¤ndige RÃ¼ckzahlungsverpflichtung, zu deren Anwendung der begÃ¼nstigende Bescheid nicht nach den Bestimmungen des SGB X aufgehoben werden mÃ¼sse. Dies habe das Bundessozialgericht (BSG) bereits zur vergleichbaren Vorschrift des Â§ 223 Abs 2 SGB III (RÃ¼ckzahlung von EingliederungszuschÃ¼ssen) entschieden (Hinweis auf das Senatsurteil vom 21. MÃ¤rz 2002 â B 7 AL 48/01 R â (BSGE 89, 192 = SozR 3-4300 Â§ 422 Nr 2)).

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 8. Mai 2003

aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 17. Oktober 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger hat im Revisionsverfahren keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet. Auf der Grundlage der Feststellungen des LSG kann nicht beurteilt werden, ob die RÃ¼ckforderung von DM 39.658,88 durch Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 und des Ãnderungsbescheides vom 21. MÃ¤rz 2001 zu Recht geltend gemacht wird. Entgegen der Rechtsmeinung des LSG steht der RÃ¼ckforderung nicht von vornherein entgegen, dass die Beklagte die Bewilligung der nach ihrer Meinung Ã¼berzahlten FÃ¶rderung nicht aufgehoben hat.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten RÃ¼ckforderungsanspruch der Beklagten ist â jedenfalls soweit es um die FÃ¶rderung aus Mitteln der Beklagten geht â Â§ 268 SGB III (in der Fassung des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I 594). Diese Vorschrift ist auf die bereits unter Geltung des AFG begonnene FÃ¶rderung anzuwenden, da sich deren VerlÃ¤ngerung fÃ¼r ZeitrÃ¤ume unter Geltung des SGB III bereits nach dem neuen Recht dieses Gesetzes richtete (Â§ 426 Abs 2 SGB III), das daher auch fÃ¼r die RÃ¼ckzahlungspflicht gilt.

Nach Â§ 268 Satz 1 SGB III sind die im Rahmen der VerlÃ¤ngerung einer FÃ¶rderung an TrÃ¤ger von ABM erbrachten ZuschÃ¼sse zurÃ¼ckzuzahlen, wenn die vom TrÃ¤ger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Ãbernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis nicht erfÃ¼llt wird oder das ArbeitsverhÃ¤ltnis innerhalb von zwÃ¶lf Monaten nach Ende des FÃ¶rderzeitraums beendet wird. Satz 2 dieser Vorschrift zÃ¤hlt mit seinen Nr 1 bis 4 wiederum Ausnahmen auf. Zu Recht hat das LSG diese Vorschrift als eigenstÃ¤ndige RÃ¼ckzahlungsverpflichtung fÃ¼r den Fall aufgefasst, dass der Zweck der FÃ¶rderung (hier: die Ãbernahme der Arbeitnehmerin H in ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis) nicht erfÃ¼llt wird. Der Senat kann dem LSG jedoch insoweit nicht zustimmen, als es die Aufhebung des Bewilligungsbescheides als Voraussetzung dieser RÃ¼ckzahlungsverpflichtung angesehen hat. Vielmehr ist auch fÃ¼r Â§ 268 SGB III die Rechtsprechung des Senats zur rechtsÃ¤hnlichen RÃ¼ckzahlungsvorschrift des Â§ 223 Abs 2 SGB III fortzufÃ¼hren.

Â§ 223 Abs 2 SGB III regelt in seinem Satz 1 die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung von EingliederungszuschÃ¼ssen, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraums oder innerhalb von zwÃ¶lf Monaten nach Ende des FÃ¶rderungszeitraums beendet wird. Satz 2 dieser Vorschrift wiederum enthÃ¤lt in seinen Nr 1 bis 3 in teilweise wÃ¶rtlicher Ãbereinstimmung mit Â§ 268 Satz 2 Nr 1

bis 3 SGB III Ausnahmetatbestã¤nde, bei denen die Rã¼ckzahlungspflicht nicht gilt.

Zu Â§ 223 Abs 2 SGB III aber hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 21. Mã¤rz 2002 (BSGE 89, 192, 195 = SozR 3-4300 Â§ 422 Nr 2; ebenso Urteil vom 21. Mã¤rz 2002 â B 7 AL 68/01 R, AuB 2002, 247; s auch Urteile vom 15. August 2002 â B 7 AL 132/01 R; vom 19. September 2002 â B 11 AL 73/01 R; vom 6. Februar 2003 â B 7 AL 38/02 R, Breith 2003, 524, 526 = SGb 2003, 602) entschieden, dass diese Sondervorschrift eine eigenstã¤ndige Rechtsgrundlage fã¼r die Rã¼ckzahlung von EingliederungszuschÃ¼ssen darstellt. Auf Grund dieser Regelung bedarf es nicht etwa einer gesonderten Aufhebung der ursprÃ¼nglichen Bewilligung. An dieser Auffassung hã¤lt der Senat fest (s auch das heutige Urteil â B 7 AL 56/03 R).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Bewilligungsbescheid bilde ohne Aufhebung noch den formellen Rechtsgrund fã¼r die Leistung (dazu Eicher in Hennig, SGB III, Â§ 331 RdNr 2 mwN zur Rspr des BSG, Stand Februar 2004), und die Beklagte mã¼sse sich deshalb jeder Verfã¼gung iS des Â§ 31 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) enthalten, die zum Nachteil des Betroffenen von der Verfã¼gung des Bewilligungsbescheids abweicht (dazu in anderem Zusammenhang: BSGE 72, 111, 117 = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 9; BSG SozR 4100 Â§ 117 Nr 21). Denn unabhã¤ngig davon, ob der Bewilligungsbescheid im Einzelfall mit einer auflã¶senden Bedingung (Â§ 32 SGB X) versehen war, erledigt er sich gemã¤ã Â§ 39 Abs 2 SGB X auf andere Weise mit Erlass des Rã¼ckzahlungsbescheids. Hiermit verliert er auf Grund der gegenã¼ber den Â§Â§ 45 ff SGB X spezielleren Regelung (Â§ 37 Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil) des Â§ 223 Abs 2 SGB III seine Wirkung als Behaltensgrund, weil der mit der Fã¶rderung verfolgte Zweck nicht erreicht wurde (condictio causa data, causa non secuta).

Insbesondere muss auf diese Weise nicht auf Â§ 47 SGB X zurã¼ckgegriffen werden, der regelmã¤ãig nicht zur Anwendung kã¤me (vgl dazu BSGE 87, 219 ff = SozR 3-1300 Â§ 47 Nr 1). Â§ 223 Abs 2 SGB III (ab 1. Januar 2004: Â§ 221 Abs 2 SGB III) ist deshalb, soweit es die Nichteinhaltung der Beschã¤ftigungs-"Pflicht" in der Fã¶rderungs- und Nachfã¶rderungszeit betrifft, auch die gegenã¼ber Â§ 50 Abs 1 und 2 SGB X speziellere Vorschrift und verdrã¤ngt diese Regelungen insoweit. Nur auãerhalb des Regelungsbereichs von Â§ 223 Abs 2 SGB III bleiben die Vorschriften der Â§Â§ 45 ff SGB X anwendbar. Hebt die BA gleichwohl â zu Unrecht â den Bewilligungsbescheid auf und stã¼tzt sie ihre Rã¼ckzahlungsforderung auf Â§ 50 Abs 1 SGB X oder wegen Eintritts einer auflã¶senden Bedingung auf Â§ 50 Abs 2 SGB X, bedarf es keiner Umdeutung der Erstattungsverfã¼gung in eine Rã¼ckzahlungsverfã¼gung (offengelassen in BSGE 89, 192, 194 = SozR 3-4300 Â§ 422 Nr 2); denn eine Umdeutung (Â§ 43 SGB X) ist nur erforderlich, wenn die Regelung des Verwaltungsakts selbst, nicht nur seine Begrã¼ndung, betroffen ist (BSGE 87, 8, 11 = SozR 3-4100 Â§ 152 Nr 9; BVerwGE 80, 96, 97). Bei Anwendung des Â§ 223 Abs 2 SGB III statt des Â§ 50 Abs 1 oder 2 SGB X wã¼rde die Rã¼ckzahlungsverfã¼gung nur auf eine andere Rechtsgrundlage gestã¼tzt (vgl zur Zulã¤ssigkeit eines solchen Vorgehens BSG, Urteil vom 25. April 2002 â B 11 AL 69/01 R -, DBlR Nr 4750a zu Â§ 137 AFG); auf

die Aufhebung der Bewilligung kÃ¤me es nicht an.

Die zu Â§ 223 Abs 2 SGB III enthaltenen GrundsÃ¤tze gelten auch fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung nach Â§ 268 SGB III. Diese Vorschrift betrifft in ihrer Wirkungsweise und Zielrichtung Ã¤hnliche FÃ¶rderungsleistungen an TrÃ¤ger wie Â§ 223 Abs 2 SGB III (FÃ¶rderung von ABM auf der einen, Eingliederungszuschuss auf der anderen Seite), die jeweils darauf abzielen, Arbeitslosen eine DauerbeschÃ¤ftigung zu verschaffen. Im vorliegenden Regelungszusammenhang wird zudem unmittelbar deutlich, dass es einer gesonderten Aufhebung in Anwendung der zuvÃ¶rderst vertrauensschÃ¼tzenden Vorschriften der Â§Â§ 45 ff SGB X bereits deshalb nicht bedarf, weil die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung zum einen voraussetzt, dass der TrÃ¤ger zuvor eine Verpflichtung zur Ãbernahme des zugewiesenen Arbeitnehmers in ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis abgegeben hat (Â§ 268 Satz 1 SGB III), und zum anderen dann nicht gilt, wenn einer der AusnahmetatbestÃ¤nde des Satzes 2 der Vorschrift erfÃ¼llt ist.

Scheitert aber die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung des KlÃ¤gers nach Â§ 268 SGB III nicht bereits daran, dass die Leistungsbewilligung nicht zuvor oder gleichzeitig aufgehoben wurde, so bleiben zunÃ¤chst die AusnahmetatbestÃ¤nde des Â§ 268 Satz 2 Nr 1 bis 4 SGB III zu prÃ¼fen. Diese PrÃ¼fung hat das LSG â von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht â nicht vorgenommen. Es wird ua zu prÃ¼fen haben, ob angesichts der Ergebnisse der noch im Berufungsverfahren durchgefÃ¼hrten Ermittlungen zu den UmstÃ¤nden der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zwischen dem KlÃ¤ger und H der Ausnahmetatbestand des Â§ 268 Satz 2 Nr 2 SGB III erfÃ¼llt ist. SchlieÃlich mag das Vorbringen des KlÃ¤gers zu wÃ¼rdigen sein, ihm sei durch eine vom ArbA an einen konkurrierenden Verein vergebene FÃ¶rderung die finanzielle Grundlage genommen worden, die Festanstellung der H zu finanzieren (s einerseits zur Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben bei der RÃ¼ckforderung von FÃ¶rdermitteln Senatsurteil vom 6. Februar 2003 â B 7 AL 38/02 R, Breith 2003, 524, 526 f = SGb 2003, 602; andererseits jedoch zur erforderlichen Gleichbehandlung von TrÃ¤gern bei der Vergabe von FÃ¶rdermitteln zB Neumann in: Institutionelle FÃ¶rderung im Sozialrecht, SDSRV 43, 1997, S 7, 16 f).

Das LSG wird auch Ã¼ber die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Revisionsverfahren zu befinden haben.

Erstellt am: 09.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024